



Bundesverband Rind und Schwein e. V. | Adenauerallee 174 | 53113 Bonn

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat
Referat 322
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Dr. Nora Hammer
GESCHÄFTSFÜHRERIN
Tel: +49 228 91447 22
Fax: +49 228 91447 11
E-Mail: n.hammer@rind-schwein.de

Bonn, 16. Januar 2026

Stellungnahme zur Anpassung der nationalen Regelungen zur Registrierung von Betrieben und zur Zulassung von bestimmten Unternehmern, zum Führen von Verzeichnissen sowie von Aufzeichnungen und zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren an EU-Recht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Eckpunktepapier. Der Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS) begrüßt eine zeitnahe Anpassung der nationalen Viehverkehrsverordnung an das EU-Recht. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar, um widersprüchliche Regelungen zu beseitigen und einheitliche Regelungen zu schaffen. Gleichzeitig begrüßt der BRS alle Ansätze und Vorschläge, Belastungen durch bürokratische Vorgaben in der Praxis zu minimieren (Bürokratieabbau). Die elektronische Kennzeichnung kann dazu beitragen, zu erwartende Probleme zu reduzieren und bietet zugleich Vorteile für die Datenerhebung über den gesamten Lebensweg eines Rindes.

Wir erlauben uns, zu speziellen Eckpunkten Stellung zu nehmen:

Punkt 1.2: Umwandlung der Zulassungspflicht in eine Registrierungspflicht für Transportunternehmer, die gehaltene Huftiere und gehaltenes Geflügel ausschließlich im Inland transportieren

Wir begrüßen ausdrücklich die Umwandlung in eine Registrierungspflicht, da sie Bürokratie abbaut. Die Registrierung sollte vollständig digital und praxisnah gestaltet werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden.



Punkt 2.1: Aufhebung der bisherigen nationalen Regelungen zum Führen von Aufzeichnungen (Bestandsregister)

Der BRS weist darauf hin, dass der tatsächliche Bürokratieabbau in der Praxis begrenzt bleibt: Die umfangreichen und unübersichtlichen juristischen Vorgaben der Art. 102 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 22 und 23 der DelVO (EU) 2019/2035 geben den Unternehmern von Betrieben, in denen Tiere gehalten werden, nur wenig Klarheit darüber, welche Aufzeichnungen (verpflichtend) zu führen sind. Deshalb sehen wir den vollständigen Wegfall bundeseinheitlicher Muster für Bestandsregister kritisch, da zu befürchten ist, dass die betrieblichen Aufzeichnungen nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Ohne entsprechende Vorlagen besteht die Gefahr uneinheitlicher Aufzeichnungen, die sowohl für Tierhalter als auch für die zuständigen Behörden zu Mehraufwand führen können. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass Aufzeichnungen eigenständig von Unternehmern von Betrieben, in denen Tiere gehalten werden, verändert werden. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, weiterhin einheitliche Muster für alle betroffenen Tierarten bereitzustellen und für neu einbezogene Tierarten wie Cameliden und Cerviden entsprechende Vorlagen zu entwickeln. Zudem wird empfohlen, die HI-Tier-Datenbank so auszustalten, dass die Aufzeichnungspflichten gemäß Artikel 102 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/429 durch zeitnahe Meldungen erfüllt werden können und in diesen Fällen auf zusätzliche Aufzeichnungen verzichtet werden kann. In begründeten Ausnahmefällen sollte der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht zulassen zu können.

Zu Punkt 2.4: Aufnahme einer Regelung zur Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen durch Unternehmer von ausschließlich im Inland stattfindenden Aufrieben

Wir weisen darauf hin, dass eine exakte Definition des Begriffs „Unternehmer von Aufrieben“ notwendig ist. Sind beispielsweise Viehhandelsunternehmen, Sammelstellen und Schlachtbetriebe „Aufriebe“ nach VO (EU) 2016/429 Art. 90? Ist damit die Führung eines „Betriebes“ nach VO (EU) 2016/429 Art. 4 Nr. 27 verbunden? Ist daher z.B. die Meldepflicht an die elektronische Datenbank nach (EU) 2016/429 Art. 112 Buchstabe d gegeben oder beruht die Meldepflicht für Viehhandelsunternehmen, Sammelstellen und Schlachtbetriebe bzw. Aufriebe auf anderen gesetzlichen Grundlagen?

Aus unserer Sicht ist insbesondere eine Klärung notwendig, ob Schlachtbetriebe zur Aufzeichnung verpflichtet sind, da nach unserem Verständnis „Unternehmen“ im Sinne des Animal Health Laws Betriebe sind, auf denen Tiere gehalten werden – also danach nicht zu Aufzeichnungen verpflichtet sind.

Zu Punkt 2.5: Aufhebung der Stichtagsmeldung für Unternehmer von gehaltenen Schweinen sowie gehaltenen Schafen und Ziegen.

EU-rechtliche Meldevorgaben, welche eine Stichtagsmeldung für Unternehmer von Betrieben, in denen Schwein, Schafe und Ziegen gehalten werden, ersetzen können, sind uns nicht ersichtlich. Handelt es sich hierbei um Meldeverpflichtungen nach Art. 115 der VO (EU) 2016/429 i.V.m Art. 56 der



DelVO (EU) 2019/2035 (Schweine) bzw. Art. 113 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 49 der DelVO (EU) 2019/2035 (Schafe), möchten wir anmerken:

- Es sind lediglich aufzuzeichnen: Betriebsnummer des eigenen Betriebes, Name des eigenen Betriebes, Zu- und Abgänge (Anzahl Tiere, Betriebsnummer „anderer Betrieb“, Zugangs-/Abgangsdatum).
- Es gibt keine Geburtsmeldungen bei diesen Tierarten.
- Es gibt keine Schlachtmeldungen (Selbstverwertung) bei diesen Tierarten.
- Es gibt keine Todmeldungen bei diesen Tierarten.

Eine Ableitung aus der HI-Tier-Datenbank, wie viele Schweine, Schafe oder Ziegen zu einem bestimmten Stichtag im Unternehmen gehalten werden, ist deshalb ohne Erweiterung der Datenbank und der dazugehörigen Meldungen / Meldewege nicht möglich. Deshalb plädieren wir entweder für eine Erweiterung der Datenbank inkl. verpflichtender Datenmeldung oder für eine Beibehaltung der Stichtagsmeldung. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass ein Ableiten eines Jahresbedarfs an Kennzeichnungsmitteln nicht mehr ohne weiteres möglich ist. Zusätzlich geben wir zu bedenken, dass Zahlen der jeweiligen statistischen Landesämter über die gehaltenen Tiere je Bundesland bisher auf genau diesen Stichtagsmeldungen basieren: Mit zunehmender Zeit unterliegen diese Statistiken einer zunehmenden Ungenauigkeit, wenn keine detaillierten Zahlen (aus Datenbank oder Stichtagsmeldung) zu Grunde liegen.

Zu Punkt 3.1.1 Eindeutigkeit des Codes von Identifizierungsmitteln

Wir bitten um Erläuterung, wie eine individuelle Kennzeichnung von Schweinen angedacht ist. Generell befürworten wir eine optionale individuelle Kennzeichnung von Schweinen, die vom Unternehmer, der Schweine hält, für seinen Betriebstyp ausgewählt werden kann. Eine individuelle Kennzeichnung von Schweinen, die älter als neun Monate sind, wird Mastschweine aufgrund ihrer vergleichsweisen kurzen Lebensdauer in der Regel nicht betreffen. Dennoch sollte für den Fall von Tierseuchenausbrüchen eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, wonach Tiere, die aufgrund von Vermarktungsschwierigkeiten oder der Einrichtung von Restriktionszonen nicht verbracht werden können, nicht individuell gekennzeichnet werden müssen.

Da es in absehbarer Zeit bei der Tierart Rind zu einer Ausschöpfung von Nummernkreisen invieh starken Bundesländern (Bayern, Niedersachsen) kommen wird, plädieren wir für eine Ausweitung der zweistelligen Bundesland-Codes. Da der „20-er“ Nummernkreis für Abstammungsnachweise alter Bestände aus der ehemaligen DDR verwendet wurde, schlagen wir weitere Bundesland-Codes im „30-er“ Nummernkreis vor. Denkbar wäre, ab einem bestimmten Datum den aktuellen Code eines Bundeslandes mit Addition, um die Zahl 30 zu erweitern.



Zu Punkt 3.1.2 Festlegung der Höchstfristen für das Anbringen von Identifizierungsmitteln getrennt nach Tierart.

a) Gehaltene Rinder

Die Beibehaltung der bestehenden Kennzeichnungsfrist von sieben Tagen nach der Geburt ist begrüßenswert. Wir sprechen uns gegen die Möglichkeit aus, die vorgesehene Frist bei extensiver Haltung auf bis zu neun Monate zu verlängern. Die eindeutige Zuordnung von Kälbern zu ihren Müttern ist mit zunehmendem Alter schwieriger, was insbesondere im Sinne der Tierseuchenbekämpfung zu beachten ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass gemäß der BVDV-Verordnung der BVD-Status eines Rindes spätestens bis zum 20. Lebenstag festzustellen ist. Eine spätere Kennzeichnung würde in diesen Fällen den Einsatz alternativer Probenahmen (z. B. Blutproben) erforderlich machen und insbesondere in extensiven Haltungssystemen zu erheblichem Mehraufwand führen. Sollte dennoch die Möglichkeit bestehen bleiben, muss der Begriff der „extensiven Haltung“ klar definiert werden, um Rechtssicherheit für die Tierhalter zu gewährleisten.

Der Ersatz der Ohrmarke durch alternative Identifizierungsmittel wie einen Bolus wird kritisch gesehen. Der BRS weist darauf hin, dass insbesondere im Tierverkehr unklar ist, wie Handelspartner erkennen können, welches Identifizierungsmittel eingesetzt wurde und wo sich dieses im Tier befindet. Dies würde voraussichtlich den Einsatz zusätzlicher Auslesegeräte entlang der Vermarktungskette sowie in der Veterinärverwaltung erforderlich machen. Zudem sollte geprüft werden, ob eine solche Regelung europaweit einheitlich umgesetzt wird, um Handelshemmnisse zu vermeiden.

Darüber hinaus plädieren wir dafür, in der Verordnung für jedes Identifizierungsmittel einzeln eine Frist anzugeben, bis wann es angebracht sein muss, um Rechtssicherheit zu schaffen.

b) Gehaltene Schafe / Ziegen

Generell weisen wir darauf hin, dass Wahlmöglichkeiten für eine Kombination von Identifizierungsmitteln das Verfahren verteuern und verlangsamen. Daher ist es wünschenswert, die Auswahl an Kombinationen von Identifizierungsmitteln zu beschränken.

Sollten Injektate als Kennzeichnungsmittel erlaubt werden, sollte festgelegt werden, wer diese Kennzeichnungsmittel für welche Haltungen genehmigt.

Um neue Kennzeichnungsmittel in einer Regionalstelle zu etablieren, müssen umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden. Um die dafür anfallenden Kosten decken zu können, muss diese Vorarbeit wieder auf die Kennzeichnungsmittel umgelegt werden, was zu einer erheblichen Kostensteigerung der einzelnen Artikel führt. Daher sollte die Anzahl der Identifizierungsmittel begrenzt werden.

c) Gehaltene Schweine

Die bisherige Frist zum Anbringen eines Kennzeichnungsmittels am Schwein zum Zeitpunkt des Absetzens hat sich in der Praxis bewährt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Frist von bis zu neun Monaten in der Praxis nicht umgesetzt wird.

Für die Verwendung einer Tätowierung als Identifizierungsmittel sind sowohl der Aufbau des Kennzeichnungscodes als auch der zur Durchführung befugte fachkundige Personenkreis eindeutig



festzulegen. Dabei ist zwingend sicherzustellen, dass die Durchführung, wie beim Schlagstempel, weiterhin dem Landwirt obliegen darf. Darüber hinaus sollte geregelt werden, ob und in welcher Form der Bezug von Tätowierungsmitteln beschränkt oder kontrolliert wird (amtliche Ausgabe oder Zuteilung von Schlagstempeln).

Um neuen Kennzeichnungsmittel in einer Regionalstelle zu etablieren, müssen umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden. Siehe Punkt b).

d) Gehaltene Cameliden und Cerviden

Für die Wahlmöglichkeiten für Kombinationen von Kennzeichnungsmedien gelten die Anmerkung unter b) gehaltene Schafe/Ziegen bzw. c) Schweine.

Zu Punkt 3.1.3 Festlegung von Optionen zum Ersetzen eines Identifizierungsmittels durch ein anderes Identifizierungsmittel, getrennt nach Tierarten.

a) Gehaltene Rinder

Um die Verbreitung der elektronischen Ohrmarke bei Rindern und dadurch auch die Digitalisierung in der Landwirtschaft zu fördern, sollte die Kennzeichnungsmöglichkeit mit elektronischen Ohrmarken ohne vorherige Genehmigung durch das Veterinäramt verfügbar werden. Es sollte auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Rinderohrmarke angedacht werden, da diese Kennzeichnungsmöglichkeit erhebliche Vorteile im Bereich Digitalisierung beinhaltet, beispielsweise einen fehlerfreien Abruf der Ohrmarkennummer, wodurch Meldungen und Abruf der Tier-Daten aus HI-Tier erleichtert werden (siehe: Wegfall des Stammdatenblatts).

Ausschließlich für eine Kennzeichnung mit Bolustranspondern oder injizierbarer Transponder sollte eine Genehmigung der zuständigen Behörde notwendig sein, da diese eine grundsätzliche Abweichung der „normalen“ Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken darstellt. In diesem Zuge sollte auch die bisherige Ausnahmegenehmigung von Ohrmarken für kleinwüchsige Rassen aufgehoben werden, da aus dem am Betrieb gemeldeten Rinderbestand die Rasse der Tiere ersichtlich ist und so auch der Einsatz von Kennzeichnungsmitteln für kleinwüchsige Rassen von der Regionalstelle ohne Genehmigung durch das Veterinäramt festgestellt werden kann.

Bei der Kennzeichnung mittels Bolus- oder injizierbarer Transponder ist zu berücksichtigen, dass insbesondere am Schlachthof Probleme entstehen können, wenn das Kennzeichnungsmedium nicht eindeutig auffindbar ist. Ohne eine verlässliche Datenbankabfrage ist eine vollständige Kennzeichnung nicht sicher feststellbar. Eine Vielzahl möglicher Kombinationen von Kennzeichnungsmedien erhöht zudem Kosten und Verfahrensaufwand, weshalb eine Beschränkung der zulässigen Varianten als sinnvoll erachtet wird.

b) zu Schafe/Ziegen (nicht unmittelbar zur Schlachtung):

Wahlmöglichkeiten für Kombinationen von Kennzeichnungsmedien verteuren und verlangsamen das Verfahren. Das gilt insbesondere für kleinere Verfahren und seltene Kombinationen von Kennzeichnungsmedien. Daher ist es wünschenswert die Auswahl der Kennzeichnungsmedien zu beschränken



Zusätzlich sollte gesetzlich festgelegt werden, welche Rassen als „kleinohrig“ gelten, da eine ansonsten notwendige Einzelfall-Entscheidung durch das Veterinäramt in deren Ermessen liegt. Hierdurch würde es zu keinem einheitlichen Vorgehen und zu landkreisweisen Abweichungen kommen. Eine einheitliche Vorgabe würde dagegen zu Rechtssicherheit beim Landwirt und der Kontrollbehörde führen.

c) Schafe/Ziegen (die nicht in anderen MS verbracht werden):

Bei der Option „Tätowierung“ muss folgendes definiert werden:

- Der Aufbau des Codes
- Wer darf tätowieren?
- Gibt es eine Einschränkung bei dem Bezug von Tätowierungsmitteln? (amtliche Ausgabe oder Zuteilung)

Zu Punkt 3.1.4 Festlegung der Frist zur Ersetzung von Identifizierungsmitteln nach Verlust oder Unlesbarkeit eines Identifizierungsmittels auf 14 Tage.

Die bisherige Praxis, bei der Einzeltierkennzeichnung (Rind, Schaf/Ziege) unmittelbar bei Feststellung des Verlusts / der Unlesbarkeit einen Ersatz zu bestellen und unmittelbar nach Erhalt am Tier anzubringen, hat sich in der Praxis bewährt. Gleiches gilt bei einer Betriebskennzeichnung (Schwein), bei der unverzüglich nach Feststellung eine Ersatz-Kennzeichnung angebracht wird. Wir plädieren dafür, alle Regelungen wie bisher zu belassen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass ein Mitgliedsstaat nach Art. 19 Abs. (3) der VO (EU) 2021/520 eine Frist für den Ersatz eines Kennzeichnungsmittels festlegen muss. Jedoch halten wir die vorgeschlagene 14-Tage-Frist für zu kurz bemessen, da individuelle Kennzeichnungsmittel bei der Regionalstelle zu beantragen, beim Hersteller zu bestellen, zu produzieren und zu versenden sind. Bei Feiertagen, Betriebsurlaub und Verzögerungen im Versand kann die vorgeschlagene Frist nicht immer eingehalten werden. Daneben weisen wir darauf hin, dass sich weitere Versandwege (Sammelbestellung der Regionalstelle, Auslieferung über Außendienst der Regionalstellen-Mitarbeiter) etabliert haben, um Kosten zu minimieren; auch in diesen Fällen reichen 14 Tage nicht aus. Deshalb schlagen wir alternativ eine 35-Tage-Frist vor.

Zu Punkt 3.1.5 Festlegung eines Verfahrens zur Zuteilung von Identifizierungsmitteln.

Derzeit ist unklar, wie der angemessene voraussichtliche jährliche Bedarf an Identifizierungsmitteln für Cameliden und Cerviden zu ermitteln ist.



Zu Punkt 3.1.6 Festlegung eines Verfahrens für den Antrag von Herstellern auf Genehmigung von Identifizierungsmitteln für bestimmte Landtiere.

Der BRS begrüßt ein Verfahren zur Listung von Herstellern von Identifizierungsmitteln sowie ihrer Produkte und befürwortet eine technische Prüfung durch die DLG, auch wenn hierdurch zusätzliche Kosten für die Hersteller entstehen können.

Kritisch sehen wir jedoch die Möglichkeit, dass zuständige Behörden Identifizierungsmittel genehmigen können, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, ohne zuvor technisch durch die DLG geprüft worden zu sein. Dies birgt aus unserer Sicht die Gefahr einer Absenkung der in Deutschland geltenden Qualitätsstandards, insbesondere bei der Einzeltierkennzeichnung. Die vorgesehene Kaskadenregelung, insbesondere Punkt ii), kann daher nur als Übergangslösung bis zur abschließenden DLG-Prüfung und Listung betrachtet werden. Da eine vergleichbare Lösung zur Anerkennung für Produkte deutscher Hersteller in anderen Mitgliedstaaten nicht in vergleichbarer Weise verfügbar ist, möchten wir das Bundesministerium bitten, sich ggf. um die Verfahren in anderen Mitgliedsstaaten kundig zu machen und zu informieren. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass bei ICAR bereits nach ISO 11784 und ISO 11785 geprüfte und zugelassene Kennzeichnungsmittel gelistet sind. Eine Anerkennung dieser Listung würde Herstellern entgegenkommen und Mehrfachzulassungen vermeiden.

Zu Punkt 3.2.1 Gehaltene Rinder

a) Stammdatenblatt: Wegfall der bisherigen Pflicht zur Ausstellung eines Stammdatenblattes für jedes Rind.

Grundsätzlich begrüßt der BRS die Entwicklung hin zu einem papierlosen, digitalen Stammdatenblatt, jedoch nur unter der Voraussetzung einer bundesweit einheitlichen, praxistauglichen und für alle Beteiligten der Wertschöpfungskette leicht nutzbaren Lösung, die derzeit noch nicht besteht. Das Stammdatenblatt hat sich in der Praxis als zentrales Begleitdokument bei Tierbewegungen bewährt. Es ermöglicht eine einfache Erfassung des individuellen Rindes (Einscannen des Stammdatenblatts), eine schnelle Überprüfung der ordnungsgemäßen Meldung, der Herkunft, des Alters sowie des BVD-Status eines Tieres und wird von Tierhaltern, Handel, Transport, Schlachtbetrieben, Tierkörperbeseitigung und Verwaltung routinemäßig genutzt. Ein ersatzloser Wegfall würde die Datenqualität und Transparenz beeinträchtigen, zusätzliche manuelle Prüf- und Rechercheaufwände verursachen und insbesondere bei Kontrollen, im Tierverkehr sowie bei Unternehmern von Aufrieben bzw. am Schlachthof zu Herausforderungen führen. Als praxistaugliche Alternative sieht der BRS derzeit nur die verpflichtende Einführung einer elektronischen Einzeltier-Kennzeichnung.

Sofern keine praxistaugliche Alternative vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass entlang der gesamten Wertschöpfungskette weiterhin Papierausdrucke erstellt und anstelle des bisherigen Stammdatenblatts weitergegeben werden. Ein Wegfall des Stammdatenblattes würde einen Rückschritt darstellen, zu zusätzlichem Arbeitsaufwand führen und die Gefahr bergen, dass mehrere Papierdokumente zu einem Tier parallel im Umlauf sind. Sollte dennoch an der Abschaffung festgehalten werden, wird eine ausreichende Übergangsfrist als erforderlich angesehen. Insgesamt



bestehen Zweifel, dass der Wegfall des Stammdatenblatts ohne flächendeckend etablierte digitale Alternativen zu einer tatsächlichen Entbürokratisierung führt.

b) Rinderpass

Die Einführung eines digitalen Rinderpasses über das EU-System BOVEX wird grundsätzlich als konsequenter Schritt zur weiteren Digitalisierung begrüßt. Voraussetzung für eine praxistaugliche Umsetzung ist jedoch, dass für Ziel-Mitgliedstaaten ohne BOVEX-Anbindung eine dauerhaft funktionierende und verlässliche Alternative, beispielsweise über HIT, bereitgestellt wird. Hierfür sind klare und einheitliche Vorgaben zu Datenübertragung und Schnittstellen erforderlich. Bis zu einer flächendeckenden Nutzung des digitalen Systems sollten praktikable Übergangslösungen vorgesehen werden, die ebenso wie dauerhafte Lösungen die Grundsätze von Datenschutz und Fälschungssicherheit einhalten.

Auch hier besteht das Risiko, dass durch Ausdrucke aus HIT oder individuell erstellten Dokumenten mehrere Exemplare eines Rinderpasses parallel im Umlauf sind.

Zu Punkt 3.2.3 Festlegung eines jeweiligen Musters eines Verbringungsdokuments (Schafe, Ziegen, Schweine)

Voraussetzung für den Wegfall des innerdeutschen Verbringungsdokumentes ist die Erweiterung der HI-Tier-Datenbank. Nur so können auch die gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Ohrmarkennummern der verbrachten Tiere erfüllt werden. Auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Einzeltierregistrierung von Schweinen muss hier eine Grundlage in der HI-Tier-Datenbank geschaffen werden. Bis dahin sollten die bisherigen Muster weiterverwendet werden.

Zu Punkt 4.1 Fortführung der bestehenden Anzeigepflicht für Wanderschafherden

Es fehlt an einer klaren Definition des Begriffs „Wanderschafherde“. Derzeit wird von den Kreisveterinären eine Anzeige verlangt, wenn Schafe einer ortsfesten Schäferei (Stallanlage) in einem angrenzenden Landkreis (auch auf eigenen oder gepachteten Flächen) weiden. Damit sind diese Tierhalter gegenüber anderen Weidenutzern benachteiligt.

Zur Beantwortung von Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Nora Hammer

